

Rechtsanwälte Piepenbrock • Schuster, Achenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf

Per E-Mail vorab: konsultationen@rtr.at
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79

A-1060 Wien

Rechtsanwälte
Hermann-J. Piepenbrock*
Dr. Fabian Schuster*
Dr. Martin Geppert
Dr. Peter Schmitz
Benedikt Kind*
Mirjam Mann LL.M.
Birgit Kemper
Dr. Ralf Oliver Schlegel LL.M.
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche
♦ zugelassen beim OLG Düsseldorf

Diplom-Ökonom
Dr. rer. pol. Ernst-Olav Ruhle*
♦ nicht als Anwalt zugelassen

Achenbachstraße 73
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 ▶ 687888-0
Telefax 0211 ▶ 687888-68

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Ernst-Olav Ruhle
EOR@ra-ps.de

EOR/sj
Datum: 02.02.2004

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur KEM-V
Unser Zeichen (bitte stets angeben): 118-2003-007/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mandantin, der 11883 Telecom GmbH, D-41564 Kaarst, nehmen wir zur Veröffentlichung der RTR GmbH vom 16.01.2004 betreffend den Entwurf der Kommunikationsparameter-, entgelt und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) wie folgt Stellung. Vorausschicken möchten wir dabei, dass die Firma 11883 Telecom GmbH in Österreich elektronische Telekommunikationsdienste erbringt, in dem ein telefonischer Auskunftsdienst für nationale und internationale Rufnummern (und weitere Dienstleistungen) unter der Rufnummer 118880 angeboten wird.

Aufgrund des Geschäftsansatzes beziehen sich die Kommentare auch im Wesentlichen auf die in der KEM-V enthaltenen Bestimmungen zu Kurzurufnummern zu Telefontelefonatdiensten.

1.

Es wäre sinnvoll, in den Begriffsbestimmungen (§ 3) eine Definition des Telefonauskunftsdienstes vorzunehmen. Zwar ist in § 27 definiert, dass es sich bei Telefonauskunftsdiensten um Informationsdienste handelt, aber auch dieser Begriff ist in § 3 nicht definiert. Um eine Verwechslung mit Mehrwertdiensten gem. § 3 Z 18 der KEM-V zu ver-

meiden, sollten Telefonauskunftsdiensten oder wenigstens Informationsdienste in § 3 spezifisch definiert werden.

2.

Betreffend der Nutzungsanzeige (§ 12) sollte klargestellt werden, dass Anbieter von Telefonauskunftsdiensten keine wiederkehrende Anzeige wie z.B. die Anbieter von Mehrwertdiensten über die Nutzung vorzunehmen haben, sondern dass eine einmalige Anzeige des Betriebsbeginns sowie ggf. der Diensteeinstellung genügt.

3.

Zunächst begrüßen wir, dass in § 27 klargestellt wird, welche Angaben ein Auskunftsdienst erbringen darf. Ebenfalls sehen wir es positiv, dass die Weitervermittlung zu geographischen, internationalen und Mobilfunkrufnummern ausdrücklich zulässig ist (§ 230 Abs. 5) während die Weitervermittlung zu Erotik-Diensten unzulässig ist. Dabei würden wir jedoch vorschlagen, hinsichtlich der Formulierung des Verbotes für Weitervermittlung zu Erotik-Diensten nicht nur auf die Weitervermittlung an sich abzustellen, sondern auch in der Verordnung festzulegen, dass das Angebot von Erotik-Diensten direkt unter einer 118-Rufnummer (wie es bspw. in anderen Ländern angeboten wird) unzulässig ist. In Deutschland werden hingegen Erotik-Dienste über den „Umweg Weitervermittlung“ angeboten, nicht direkt unter der 118xy-Nummern. § 30 Abs. 6 könnte dann wie folgt lauten:

„Eine Weitervermittlung zu Erotik-Diensten oder ein Angebot von Erotik-Diensten unter einer Kurzurufnummer für Telefonauskunftsdienste ist unzulässig“

3.

Sehr kritisch stehen wir zu den Bestimmungen von § 28 und § 29 hinsichtlich Nummernstruktur und Nummernzuteilung. Bereits in der heutigen Situation gibt es Anbieter von Telefonauskunftsdiensten mit fünfstelligen sowie mit sechsstelligen Rufnummern. Dies liegt an der Aufteilung, dass im Rufnummernbereich 11820 – 11869 fünfstellig und im Bereich 11880 – 11889 sechsstellige Rufnummern vergeben wurden. In § 29 Abs. 3 ist vorgesehen, dass im Bereich 118800 – 118899 nunmehr zusätzlich auch fünfstellige Rufnummern zur Anwendung kommen können. Vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes, der für vergebene sechsstellige Rufnummern gilt, kommt aber eine fünfstellige Rufnummer nur dort in Frage, wo keine Vorbelegungen durch Betreiber mit dreistelliger Betreiberkennzahl (= sechsstelliger Rufnummer) besteht. Dies ist gegenwärtig in einer einzigen Gasse der Fall. Hierbei handelt es sich um die Rufnummer 11880. Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen an dieser Rufnummer besonderes Interesse hat und auch entsprechende Bemühungen auf der regulatorischen sowie auf der rechtlichen Ebene unternommen hat. Mit der nunmehr vorgesehenen Bestimmung würde eine lex specialis geschaffen, die nur einem einzigen Unternehmen nützt, nämlich demjenigen, dass in der Lage ist aufgrund

seiner bisherigen Vorgehensweise eine fünfstellige Rufnummer (=zweistellige Betreiberkennzahl) im Bereich 1188x zu erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass in allen anderen Rufnummerngasse 118xy bereits sechsstelligen Kennzahlen (=dreistellige Betreiberkennzahlen) vergeben worden sind, haben andere Unternehmen hier aktiv keine Möglichkeit. Damit kommt es zu einer Diskriminierung anderer Anbieter. So ist insbesondere unsere Mandantin daran interessiert, ebenfalls unter einer fünfstelligen Rufnummer (zweistellige Betreiberkennzahl) im Bereich 1188x Auskunftsdienste in Österreich anzubieten. Dieser Weg würde ihr aber versperrt, während er einer Wettbewerberin eröffnet wurde. Dies halten wir nicht für zielführend und wettbewerbsgerecht.

Es gilt daher grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass für Auskunftsnummern nicht unterschiedliche Rufnummernlängen möglich sind. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollten alle Auskunftsnummern fünfstellig, also mit zweistelligen Betreiberkennzahlen, ausgestattet sein, dies gilt auch für die Rufnummerngasse 1188x. Wo erforderlich, muss es dann zu einer Neuvergabe kommen. Dies könnte auch ohnehin sinnvoll sein, wenn die Regulierungsbehörde überprüfen würde, wie die gegenwärtigen Nutzungen von sechsstelligen Rufnummern im Bereich 1188xy vonstatten gehen. Nach unserer mit test calls bei einzelnen Auskunftsnummern durchgeführten Erhebung ist die Situation gegeben, dass zahlreiche Anbieter hinter ihrer Auskunftsnummer keine tatsächlichen Auskunftsdienste im Sinne des TKG anbieten und daher die Nummer nicht - zumindest nicht nach den Erläuterungen zu § 29 KEM-V - betreiben dürften.

4.

Es ist nicht einleuchtend, warum die Regelung fortgesetzt wird, dass in den Bereichen 1181x, 1187x und 1189x keine Auskunftsnummern vergeben werden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, diese Nummernbereiche nicht auch für die Nutzung freizugeben. Gerade die Regelung des § 104 Abs. 3 stellt dabei eine Sonderregelung zum Schutz der Telekom Austria dar, die nicht nachvollziehbar ist. Die Telekom Austria hat seit längerer Zeit auf die Auskunftsnummer 118877 umgestellt und bewirbt auch nur noch diese. Eine kurze Abschaltfrist wäre daher zumutbar, damit der Bereich 1181x wieder vergeben werden kann. Wir schlagen daher vor, in § 104 Abs. 1 die Ziffer (3) zu streichen und einen Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Folgende Rufnummern sind spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten ab dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung abzuschalten:

(1) 118-1 Auswahlkennzahl 1 im Zugangskennzahlenbereich für Telefonauskunftsdienste“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 von § 104 würden dann in der Nummerierung entsprechend angepasst.

Ferner müssten § 29 Abs. 3 und 4 wie folgt textiert werden:

„(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 für Telefonauskunftsdienste werden aus den Bereich 10 - 99 zweistellig zugeteilt. Die Vergabe von Betreiberkennzahlen in den Bereichen 10 - 19 beginnt vier Monate nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

(4) Betreiberkennzahlen, die im Bereich 80 - 89 auf der Grundlage des TKG 1997 dreistellig vergeben wurden, können bis zu einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung betrieben werden. In dieser Zeit können die Informationsdiensteanbieter eine neue Betreiberkennzahl beantragen, um einen unterbrechungsfreien Übergang sicherzustellen. In solchen Fällen ist die Einschränkung auf zwei Betreiberkennzahlen gem. Abs. 2 für die Übergangszeit nicht zu beachten.“

Entsprechend ist dann auch § 28 zu ändern:

„(1) Eine öffentliche Kurzrufnummer für einen Telefonauskunftsdienst besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 118 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl.“

(2) ... (unverändert)

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	Nachwahl
118	ab	(xy)

5.

Wir begrüßen sehr die in den Erläuterungen zu § 29 enthaltene Bestimmung, dass telefonische Auskunftsdienste sämtliche österreichische Teilnehmer zu beauskunften haben. Wir schlagen diesbezüglich vor, dass auch Regelungen aufgenommen werden, welche maximale Übergangsfrist man Unternehmen gewährt, die dies heute nicht tun, obwohl sie eine Auskunftsnummer haben. Dies hat sich als Konsequenz der von unserer Mandantin durchgeführten test calls ergeben. Ebenso sollten die Konsequenzen in der Verordnung enthalten sein, die dann eintreten, wenn das entsprechende Angebot nicht innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt (z.B. im Zug der entsprechenden Rufnummer; Verwaltungsstrafen etc.). Nur auf diesem Weg kann man Effizienz in den Nummernplan bekommen.

6.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass das Angebot von zumindest sämtlichen österreichischen Teilnehmern, die unter einer Rufnummer beauskunftet werden, im Wesentlichen auch davon abhängt, zu welchen Konditionen man die Rohdaten (Informationen über die Teilnehmerdaten) von der Telekom Austria erwerben kann. Zwar sind hier in der Zwischenzeit in der TKG-Novelle Verbesserungen getroffen worden (§ 18 Abs. 4 TKG), die den Gang zur Regulierungsbehörde ermöglichen, dennoch hielten wir es für

sinnvoll, wenn auch in der KEM-V Regelungen zum Zugang und zur Bestimmung des Entgeltes für die Teilnehmerdaten festgelegt würden, um einen tatsächlichen Wettbewerb bei den Auskunftsdiensten zu ermöglichen.

7.

Unklar ist die Bestimmung in § 29 Abs. 1 der KEM-V, wonach Kommunikationsdienstbetreiber und Informationsdiensteanbieter antragsberechtigt sind, „die ein entsprechende Realisierungskonzept vorlegen können“. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, ist weitgehend unklar. Auch die Definitionen zur KEM-V enthalten keinen Hinweis auf die Anforderungen an ein Realisierungskonzept. Daher sollte dieser Passus entweder in § 29 gestrichen werden oder eine weitergehende Erläuterung hinsichtlich des konkreten Inhalts eines derartigen Konzepts festgelegt werden. Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Telefonauskunftsdienstes könnte eine solche Bestimmung hilfreich sein, dann allerdings mit folgender Ergänzung in § 29 Abs. 1 als Satz 2:

„Den Inhalt und Umfang des Realisierungskonzepts legt die Regulierungsbehörde fest und teilt dies den Anbietern von Telefonauskunftsdiensten mit.“

8.

Hinsichtlich des Abrechnungsschemas ist festgehalten, dass Telefonauskunftsdienste zielnetztarifiert oder eventtarifiert angeboten werden können. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, auch um den Wettbewerb zu erhöhen, wenn eine größere Vielfalt an Tarifen möglich wäre. Gegenwärtig leidet der Wettbewerb auf dem Markt der Telefonauskunftsdienste darunter, dass nicht entsprechend viele zielnetztarifizierte Preise festgelegt werden können und somit sich das Marktpreisniveau auf dem gleichen Level eingependelt hat. Insofern regen wir an, in der KEM-V weitere Bestimmungen aufzunehmen, die zu einer Flexibilisierung bei den Möglichkeiten für die Tarife für Auskunftsdienste führen.

Dieses Ziel ist im Verordnungsentwurf bisher nicht ausreichend verwirklicht. Enthalten ist in § 31 Abs. 2 die Auflage, dass die Dienste sekundengenau abgerechnet werden müssen. Eine solche Bestimmung lehnt unsere Mandantin ab, insbesondere soweit sie sich auf die heutigen ca. 20 Tarifstufen bezieht (d.h., diese Stufen unverändert beibehalten werden sollen) und nur für diese Tarifstufen auferlegt, zusätzlich die Abrechnung sekundengenau zu gestalten.

Ohnehin erscheint es fraglich, ob eine solche Bestimmung technisch umsetzbar ist. Viele Anschlusskunden des größten Teilnehmernetzbetreibers (Telekom Austria) befinden sich im Standard-Tarif, der keine sekundengenaue, sondern noch eine taktbezogene Abrechnung kennt. Dies impliziert, dass es nicht klar ist, ob der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber im Tarifmodell des einzelnen Kunden auch tatsächlich sekundengenau abrechnen kann (oder ob ggf. Millionen von Kunden in ein Tik-Tak-Tarifschema migriert werden müs-

sen). Daher ist die getroffene Festlegung zu weitgehend und stößt auf Umsetzungsprobleme. Ohnehin müsste die Verordnung klarstellen, dass es Aufgabe des Teilnehmernetzbetreibers / Quellnetzbetreibers ist, derartige Auflagen einzuhalten, da sie vom Diensteanbieter technisch nicht beeinflussbar sind, solange er selbst die Abrechnung gegenüber dem Endkunden nicht durchführt.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass heute eine entsprechende sekundengenaue Abrechnung wie in § 31 Abs. 2 gefordert teilweise nicht möglich ist - und gerade von Anbietern des Telefonauskunftsdiensten nicht sichergestellt werden kann, da die Abrechnung gegenüber den Endkunden durch den Quellenetzbetreiber erfolgt. Insofern wäre § 31 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

„(2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete, vom Zielnetzbetreiber festgelegte Verbindungen kann flexibel festgelegt werden. Die maximale Länge einer zeitabhängig verrechneten Einheit (Takt) darf 60 Sekunden nicht überschreiten. Sofern eine sekundengenaue Verrechnung ab der ersten Sekunde gewünscht wird, ist dies durch den Quellnetzbetreiber umzusetzen, sofern die technischen Voraussetzungen hierzu beim Quellnetzbetreiber bestehen. Der Wechsel der Entgelthöhe und der Länge der zeitabhängig verrechneten Einheit (Takt) während der laufenden Verbindung sind zulässig.“

Unsere Mandantin befürwortet eine Flexibilisierung von Tarifen und Taktung, um eine entsprechende Produktdifferenzierung vorzunehmen. Alle Anbieter haben heute für die Auskunft einen Tarif von € 1,352 pro Minute eingestellt. Die fehlenden Unterschiede in den Tarifen liegen an der zu geringen Zahl an Tarifierungsstufen. Insofern sollten sowohl die Tarife als auch die Takte frei wählbar sein, wobei die Taktlänge (s. Formulierungsvorschlag oben) mit einer Obergrenze versehen werden könnte.

Unsere Mandantin tritt ferner dafür ein, § 31 Abs. 1 dahingehend umzuformulieren, dass auch Kombinationen von zeitabhängigen und Eventtarifen möglich sind. Dies könnte man wie folgt umsetzen:

„(1) Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 sind zielnetztarifert und können zeitabhängig oder eventtarifert oder in einer Kombinationen aus beiden angeboten werden. Bei einer solchen Kombination kann der Anbieter ein gesondertes Entgelt für da Zustandekommen der Verbindung und danach einen zeitabhängigen Tarif verrechnen.“

Nach unserem Verständnis würde damit auch umfasst sein, dass während der Verbindungen die Entgelthöhe sich ändern kann, z.B. um nach einer Auskunftserteilung zum Preis von z.B. € 1,00 pro Minute einen Weitervermittlungsdienste zu einem deutlich niedrigeren Preis anbieten zu können. Heute ist dies nicht möglich, was dazu führt, dass die

Weitervermittlung für ein Entgelt von € 1,352 pro Minute von den Kunden nicht nachgefragt wird. Siehe hierzu auch der Formulierungsvorschlag zu § 31 Abs. 2.

9.

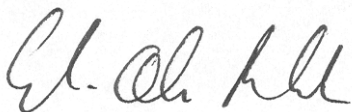
Hinsichtlich § 100 Abs. 4 schlagen wir folgende Textergänzung vor:

"Erfolgt im Zuge eines Telefonauskunftsdienstes gem. § 27 oder ähnlicher Dienstleistungen eine Weitervermittlung, so ist der Nutzer vom Erbringer des Telefonauskunftsdienstes bei jeder Inanspruchnahme einer solchen Weitervermittlung über das zur Anwendung gelangende Entgelt entsprechend zu informieren - dies kann auch konkludent erfolgen - sofern dieses Entgelt vom in der Bewerbung veröffentlichten Entgelt abweicht."

Diese Bestimmung macht nur in dem Fall Sinn, indem es sich beim Weitervermittlungsdienst um einen Dienst mit einem anderen Tarif handelt. Bleibt der Tarif unverändert, d.h., so wie bei der Inanspruchnahme des ursprünglichen Dienstes, sehen wir keine Notwendigkeit dafür, den Kunden zu informieren. Ebenso muss die Art der Informationsübermittlung grundsätzlich frei sein, und es sollte keine explizite Zustimmung des Endkunden erforderlich sein, um die Nutzung des Weitervermittlungsdienstes zu initiieren.

Wir bitten um Beachtung der vorgebrachten Argumente und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Ernst-Olav Ruhle)

Diplom-Ökonom